

Stadt Bad Salzuflen

Der Bürgermeister

Fachbereich 3 Recht, Sicherheit, Ordnung, Sozialverwaltung
Fachdienst 37 - Feuerwehr -

Technische Anschlussbedingungen für die Anschaltung von Brandmeldeanlagen (TAB)

Stand: **September 2017**



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
 - 1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen
 - 1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)
 - 1.3 Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall
 - 1.4 Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)
 - 1.5 Umstellschloß
 - 1.6 Freischaltelement (FSE)
 - 1.7 Feuerwehrezugang / Anfahrtstelle für die Feuerwehr
 - 1.8 Schlüsseldepot in Toranlagen
2. Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen (ÜE)
3. Brandmelderzentrale (BMZ)
4. Feuerwehrbedienfeld (FBF)
5. Brandmelder
 - 5.1 Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder)
 - 5.2 Automatische Brandmelder
 - 5.2.1 Vermeidung von Falschalarmen
 - 5.2.2 Brandmelder in Zwischendecken
 - 5.2.3 Brandmelder in Zwischenböden
 - 5.2.4 Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. -kanälen
6. Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen
 - Sprinkleranlagen
7. Sonstige Löschanlagen
8. Orientierungshilfen für die Feuerwehr
 - 8.1 Brandmelderlagepläne (Laufkarten)
 - 8.2 Sonstige Lage- und Übersichtspläne
9. Abnahme der BMA durch die Feuerwehr
10. Wartung / Inspektion der BMA
 - 10.1 Probealarm des Betreibers / Wartungsarbeiten
 - 10.2 Erreichbarkeit von Betriebsangehörigen nach Betriebsschluß
11. Kostenersatz und Entgelte
 - 11.1 Abnahmegebühren
 - 11.2 Falschalarme (Fehlalarme)
12. Sonstige Bedingungen
13. Bauliche und betriebliche Änderungen
14. Adressen
- Anhang A: Vereinbarung über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)
- Anhang B: Nachweis über Hinterlegung von Schlüsseln im Feuerwehrschlüsseldepot:

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen

Diese Anschlussbedingungen regeln die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) im Bereich der Stadt Bad Salzuflen.

Sie gelten für Neuanlagen sowie für Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen.

Der Kreis Lippe unterhält bei der Leitstelle für den Feuerschutz und Rettungsdienst in Lemgo (Kreisleitstelle) eine Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG), an die Übertragungseinrichtungen (ÜE) angeschlossen werden können.

Die Anschlussbedingungen schaffen durch einheitliche Vorgaben zur Technik der BMA die Voraussetzung für eine sichere Meldung von Gefahren und sollen die Auslösung von Falschalarmen weitestgehend unterbinden. Sie ergänzen oder konkretisieren die unter Ziffer 1.2 genannten Bestimmungen insbesondere im organisatorischen Bereich, schränken diese jedoch in bezug auf die technische Auslegung der BMA in keiner Weise ein.

Einheitliche Vorgaben zum Aufbau der BMA sowie zur Anordnung ihrer Bestandteile sollen der Feuerwehr trotz der Vielzahl der in ihrem Zuständigkeitsgebiet vorhandenen Objekte sowie unterschiedlichen Anlagen eine schnelle Orientierung im jeweiligen Objekt und ein effektives Eingreifen ermöglichen.

Mit dem Antrag auf Anschaltung einer BMA an die ÜAG erkennt der Betreiber der BMA diese Anschlussbedingungen einschließlich des Anhangs A verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

BMA sind nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- | | |
|-----------------------------|---|
| - VDE 0100 | Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V |
| - DIN VDE 0833 Teil 1 und 2 | Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall |
| - DIN EN 54 | Brandmeldeanlagen |
| - DIN 14661 | Bedienfeld für Brandmeldeanlagen |
| - DIN 14675 | Brandmeldeanlagen, Aufbau |
| - VdS-Richtlinien | hier: Insbesondere VdS 2095
"Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen" |

BMA müssen von VdS-anerkannten Errichterfirmen mit Fachkräften entsprechend der vorstehend aufgeführten Bestimmungen errichtet werden.

Sofern die DIN / VDE- und VdS-Bestimmungen voneinander abweichende Angaben

enthalten, gelten die Bestimmungen der DIN / VDE als Mindestanforderungen.

1.3 Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall

Der Feuerwehr ist bei ihrem Eintreffen der gewaltlose Zugang zur BMZ und ggf. der Parallelanzeige sowie zum Sicherungsbereich der BMA zu ermöglichen.

In Absprache mit der Feuerwehr ist ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) zu installieren, wenn andere Möglichkeiten des jederzeitigen gewaltlosen Zugangs nicht gegeben sind (siehe DIN 14675). Objektschlüssel werden von der Feuerwehr nicht angenommen.

Es sind die besonderen Vereinbarungen mit der Feuerwehr der Stadt Bad Salzuflen über die Errichtung eines FSD zu beachten. Die Vereinbarungen liegen diesen Anschlussbedingungen als Anhang A bei, bzw. können bei der Feuerwehr angefordert werden.

Das FSD wird in der Regel neben dem Feuerwehrezugang des Objektes an der Anfahrtstelle für die Feuerwehr angebracht.

Der Standort des FSD ist durch eine grüne Blitzleuchte zu kennzeichnen.

1.4 Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

Einbau, Betrieb und Instandhaltung des FSD sind in Übereinstimmung mit den „Richtlinien für mechanische Sicherheitseinrichtungen – Feuerwehrschlüsseldepot“, VdS 2105, durchzuführen.

1.5 Umstellschloß

Das Umstellschloss ist bei der Kruse Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG, 21435 Stelle, unter Angabe der Schließung:

„Schließung Feuerwehr Bad Salzuflen“

zu bestellen. Das Umstellschloss ist direkt an die Feuerwehr Bad Salzuflen zu liefern.

1.6 Freischaltelement (FSE)

Um der Feuerwehr die Möglichkeit zum Öffnen des FSD ohne Alarmauslösung durch die Brandmeldezentrale zu ermöglichen, ist in der Nähe des FSD ein VdS anerkanntes Freischaltelement einzubauen. Der Standort ist mit der Brandschutzdienststelle der Feuerwehr Bad Salzuflen abzustimmen.

Die Feuerwehr Bad Salzuflen verfügt über eine zentrale Schließung bei der Kruse Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG, das FSE kann nur dort bestellt werden.

1.7 Feuerwehrezugang / Anfahrtstelle für die Feuerwehr

Übertragungseinrichtung (Hauptmelder), Brandmelderzentrale oder Parallelanzeige, Feuerwehrbedienfeld sowie Brandmelderlagepläne (Laufkarten) müssen leicht zu-

gänglich und räumlich als Einheit in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrezugangs installiert sein.

Der Feuerwehrezugang muß sich in unmittelbarer Nähe der Anfahrtstelle für die Feuerwehr befinden, die gemäß BauO NW als Feuerwehrezufahrt ausgeführt sein muß.

Feuerwehrezugang und Anfahrtstelle für die Feuerwehr sind mit der Feuerwehr bereits in der Planungsphase abzustimmen.

1.8 Schlüsseldepot in Toranlagen

Um Zugang zu einem umzäunten Gelände zu bekommen ist an der Toranlage in vorheriger Absprache mit der Feuerwehr ein entsprechendes Schlüsseldepot mit Umstellerschloss anzubauen.

In dem Schlüsseldepot darf nur als Einzelschließung der Schlüssel der Toranlage deponiert werden.

2. Übertragungseinrichtung (für Brandmeldungen)

Der Kreis Lippe unterhält bei der Leitstelle für den Feuerschutz und Rettungsdienst in Lemgo (Kreisleitstelle) eine Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG), an die Übertragungseinrichtungen (ÜE) angeschlossen werden können.

Der Betrieb der ÜAG ist der Fa. Siemens als Konzessionär übertragen

Die Anschaltung einer ÜE an die ÜAG erfolgt auf Antrag. Die vorgefertigten Antragsformulare sind schriftlich beim Konzessionär (Anschrift siehe Ziffer 14), anzufordern.

Die ÜE wird vom Konzessionär der ÜAG eingerichtet und gewartet.

3. Brandmelderzentrale (BMZ)

Die BMZ bzw. Parallelanzeige der BMZ ist unmittelbar hinter dem Feuerwehrezugang im Eingangsbereich des Objektes anzubringen.

Der Standort muß mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt werden.

Die Zugangstüre und der Weg zur BMZ oder - sofern vorhanden - zur Parallelanzeige ist mit Hinweisschildern nach DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen. Bei vorhandener Parallelanzeige muß der Weg zur BMZ an der Parallelanzeige ausgewiesen werden.

4. Feuerwehrbedienfeld (FBF) nach DIN 14661 und Feuerwehr-Anzeige-Tableau nach DIN 14662 (FAT)

Die Installation eines FBF (Feuerwehrbedienfeldes) sowie FAT (Feuerwehranzeige-Tableau) sind verbindlich vorgeschrieben.

Die Feuerwehr Bad Salzuflen verfügt über eine zentrale Schließung für das FBF.

Der erforderliche Halbzylinder wird von der Feuerwehr gegen Kostenersatz geliefert und eingebaut.

Der Betreiber erhält keinen Schlüssel für das FBF.

5. Brandmelder

Die Auswahl und Installation von Brandmeldern hat nach den Bestimmungen der Unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerke zu erfolgen.

Jeder Brandmelder ist dauerhaft mit der Gruppen- und Meldernummer zu beschriften. Ist die Beschriftung vom Standort der erkundenden Feuerwehr aus nicht erkennbar, muß die jeweilige Meldernummer im Brandmelderlageplan eingetragen sein.

Die Feuerwehr empfiehlt die Einrichtung einer Einzelmelderidentifikation für alle Brandmelder.

5.1 Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder)

Über die Vorgaben der unter Ziffer 5 genannten Regelungen hinaus, sollten Druckknopfmelder vorwiegend in Fluchtwegen und dort in der Nähe von sonstigen Feuerlöscheinrichtungen installiert werden.

5.2 Automatische Brandmelder

Die Auswahl automatischer Melder hat entsprechend der wahrscheinlichen Brandentwicklung in der Entstehungsphase, der Raumhöhe, den Umgebungsbedingungen und den möglichen Störgrößen in dem zu überwachenden Bereich zu erfolgen.

5.2.1 Vermeidung von Falschalarmen

Bei der Installation automatischer Brandmelder, welche die ÜE auslösen, sind grundsätzlich technische Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen anzuwenden.

5.2.2 Brandmelder in Zwischendecken

Brandmelder in Zwischendecken müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Unter jedem Melder muß ein besonders gekennzeichnetes Deckenelement herausnehmbar angebracht sein. Für die Kennzeichnung sind Hinweisschilder nach DIN 14623 zu verwenden. In der Nähe des Feuerwehrbedienfeldes muss eine geeignete Stehleiter vorgehalten werden, um die Brandmelder in den Zwischendecken kontrollieren zu können. Auf den Lagerort der Leiter muss am Feuerwehrbedienfeld hingewiesen werden.

Alternativ hierzu ist eine Kennzeichnung durch weiße Stromkreisbezeichnungsschilder mit roter Beschriftung möglich, wenn die Schriftgröße DIN 1450 entspricht. Kann die Forderung nach einer Kennzeichnung nicht erfüllt werden, ist die Installation eines Brandmelderlageplantableaus notwendig, auf dem jeder ausgelöste Melder angezeigt wird.

5.2.3 Brandmelder in Zwischenböden

In Zwischenböden sind die Bodenplatten oberhalb der Melder entsprechend Ziffer 5.2.2 zu kennzeichnen. Um ein Vertauschen der markierten Platten zu verhindern, müssen sie mit einer Kette gesichert werden.

Das Hebwerkzeug für die Platten ist für die Feuerwehr jederzeit gut sichtbar vorzuhalten.

5.2.4 Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. -kanälen

Für Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. -kanälen o.ä. gilt sinngemäß Ziffer 6.2.2.

6. Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen

Sofern Sprinkleranlagen oder sonstige ortsfeste automatische Löschanlagen in Objekten mit BMA installiert sind, sind die nachfolgend genannten Regelungen zu beachten:

Sprinkleranlagen

Bei Sprinkleranlagen ist mindestens je Alarmventil eine separate Meldung zur BMZ vorzusehen und an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches anzuzeigen. Siehe hierzu auch die VdS - Richtlinie 2092: "Richtlinie für Sprinkleranlagen, Planung und Einbau".

Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für Meldergruppen (s. Ziffer 8 dieser Anschlussbedingungen).

Der Laufweg von der BMZ zur Sprinklerzentrale ist auszuschildern.

7. Sonstige Löschanlagen

Sonstige ortsfeste Löschanlagen (z.B. Kohlensäure - Löschanlagen) müssen an die BMZ angeschaltet werden.

Die Anschaltung muß so erfolgen, dass das Auslösen der ortsfesten Löschanlage an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches angezeigt wird.

Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für die Meldergruppen (s. Ziffer 8 dieser Anschlussbedingungen).

8. Orientierungshilfen für die Feuerwehr

8.1 Brandmelderlagepläne (Laufkarten)

Je Meldergruppe sind Feuerwehr-Laufkarten in DIN A3, laminiert mit fest aufgesetzten Reitern in **zweifacher Ausfertigung**, gut sichtbar und stets griffbereit in einem

nur für die Feuerwehr zu öffnenden Schrank an der BMZ bzw. an der Parallelanzeige zu hinterlegen.

8.2 Sonstige Lage- und Übersichtspläne

Für das Objekt ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 im Format DIN A3 in dreifacher Ausfertigung zu erstellen. Ein Plan ist an der BMZ zu deponieren, die beiden anderen Pläne sind der Feuerwehr Bad Salzuflen zur Verfügung zu stellen. Die Feuerwehrpläne sind der Feuerwehr Bad Salzuflen auch in elektronischer Form (als PDF) zur Einsatzvorbereitung zur Verfügung zu stellen.

9. Abnahme der BMA

Der Feuerwehr ist die Teilnahme auf Verlangen zu ermöglichen.

10. Wartung / Inspektion der BMA

Die vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren (siehe VDE 0833, Teil 1, Abschnitt 5). Das Betriebsbuch ist für die Feuerwehr jederzeit einsehbar an der BMZ zu hinterlegen.

Es ist ein Wartungsvertrag mit einer vom VdS anerkannten Fachfirma abzuschließen. Bei einer erhöhten Anzahl von Falschalarmen durch mangelhafte Wartung ist die Feuerwehr ermächtigt, die BMA zu überprüfen. Bei schweren Mängeln behält sich die Feuerwehr das Recht vor, die zuständige Ordnungsbehörde für die Bauaufsicht zu informieren bzw. bei bauaufsichtlich nicht geforderten BMA die Anlage von der ÜE zu trennen.

Sofern im Rahmen der Wartung Brandmelder abgeschaltet werden, hat der Betreiber der BMA sicherzustellen, dass die jeweiligen Überwachungs- bzw. Sicherungsbereiche während der Dauer der Abschaltung anderweitig (z.B. durch Aufsichtspersonal) überwacht werden.

Sofern im Rahmen der Wartung die ÜE durch die BMZ nicht mehr angesteuert werden kann, ist die Anzeige der BMZ ständig zu beobachten und die Übermittlung eines Alarms zur Feuerwehr auf andere Art (z.B. manuelle Auslösung der ÜE oder Fernsprecher) sicherzustellen.

10.1 Probealarm des Betreibers / Wartungsarbeiten

Ein Probealarm darf nur nach vorheriger telefonischer Ankündigung zur Leitstelle des Kreises Lippe durchgeschaltet werden.

Alle anderen Meldergruppen sind ohne Durchschaltung zur Feuerwehr zu überprüfen. Die jeweils unterwiesene Person des Betreibers ist hierfür verantwortlich.

Wenn technisch möglich, bleiben Leitstelle und Betreiber für die Zeit des Probealarms fernmündlich in Kontakt.

Bei Wartungsarbeiten oder anderen Arbeiten der Wartungsfirma bzw. des Errichters dürfen keine Brandmeldungen bei der Feuerwehr einlaufen. Diese Arbeiten sind der Leitstelle vorher fernmündlich anzuzeigen.

10.2 Erreichbarkeit von Betriebsangehörigen nach Betriebsschluss

Bei der Aufschaltung der BMA sind der Feuerwehr Bad Salzuflen und der Leitstelle Lippe **mind. 3 Personen zu benennen**, die in einem eventuellen Einsatzfall ständig erreichbar sind und die BMA bedienen können.

Des weiteren sind die Namen und Rufnummern der benannten Personen sichtbar an der BMA zu hinterlegen.

Eine ständige Aktualisierung durch den Betreiber ist erforderlich.

Wenn keine verantwortliche Person innerhalb von 30 Minuten zum Objekt kommt und jemand zur Sicherung des Objektes erforderlich ist, so wird die Feuerwehr zu Lasten des Betreibers einen Sicherheitsdienst anfordern.

11. Kostenersatz und Entgelte

11.1 Abnahmegebühren

Die Aufschaltungsabnahme der BMA durch die Feuerwehr Bad Salzuflen sowie alle aufgrund von Mängeln der BMA erforderlichen Wiederholungsabnahmen sind kostenpflichtig und werden dem Betreiber in Rechnung gestellt.

11.2 Falschalarme (Fehlalarme)

Die Kosten, die der Stadt Bad Salzuflen durch den Einsatz der Feuerwehr aufgrund von Falschalarmen entstehen, werden dem Betreiber der BMA in Rechnung gestellt. Es ist für die Pflicht zum Kostenersatz unerheblich, ob ggf. Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt Bad Salzuflen auf Antrag auf den Kostenersatz verzichten.

Entgelte und Kostenersatz richten sich nach den jeweils gültigen Fassungen der "Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme und den Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Bad Salzuflen (Gebührensatzung Feuerwehr)" sowie der „Verwaltungsgebührensatzung für die Stadt Bad Salzuflen“.

12. Sonstige Bedingungen

Die Feuerwehr behält sich vor, im Einzelfall abweichende Regelungen festzulegen, wenn feuerwehrtaktische oder technische Bedingungen dies erfordern.

13. Bauliche und betriebliche Änderungen

Bauliche Änderungen einschl. Nutzungsänderungen von Räumen oder Gebäudebereichen sowie betriebliche Änderungen sind der zuständigen Feuerwehr mitzuteilen. Die Pläne sind vom Betreiber zu aktualisieren.

14. Adressen

14.1 Feuerwehr Bad Salzuflen

Feuerwache Bad Salzuflen
Brandschutzdienststelle
Oerlinghauser Str. 95
32107 Bad Salzuflen

Fon : 05222/984026
Fax : 05222/984027
Mail: brandschutzdienststelle@bad-salzuflen.de

14.2 Kreisleitstelle für Feuerschutz und Rettungsdienst

Kreisleitstelle für Feuerschutz und Rettungsdienst des Kreises Lippe
Blomberger Weg 60
32657 Lemgo

Fon : 05261/6660-0
Fax :05261/6660-10

14.3 Konzessionär der ÜAG

Siemens AG
Schweriner Str. 1
33605 Bielefeld

Postfach 10 26 33
33526 Bielefeld

Fon : 0521/291-0
Fax : 0521/291-398

14.4 Schließung für FSD und FSE

Kruse Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG,
Duvendahl 92
21435 Stelle

Fon : 04147/952-22
Fax : 04147/952-33

Anhang A

Vereinbarung über den Betrieb eines Feuerwehrschrüsseldepot (FSD)

Vereinbarung

zwischen der Feuerwehr der Stadt Bad Salzuflen, nachfolgend Feuerwehr genannt, und

nachfolgend Betreiber genannt,

über den Betrieb eines Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) am Objekt:

nachfolgend Objekt genannt.

01. Der Betreiber lässt auf eigenen Wunsch sowie auf eigenes Risiko und eigene Kosten ein Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) am o.g. Objekt anbringen, um der Feuerwehr nach Alarmierung durch die Brandmeldeanlage (BMA) des Objektes jederzeit den gewaltfreien Zutritt zu den Sicherungsbereichen der BMA zu ermöglichen.

Der Anbringungsort des FSD am Objekt muß mit der Feuerwehr abgestimmt werden. Er befindet sich in der Regel an der Anfahrtstelle für die Feuerwehr, in unmittelbarer Nähe des Gebäudezuganges, durch den die Brandmeldezentrale (BMZ) oder ggf. die Parallelanzeige der BMZ auf kürzestem Wege erreicht werden kann.

02. Der Betreiber verwendet ein FSD, das vom Verband der Schadensversicherer (VdS) anerkannt ist.

Beim Einbau sind die jeweils aktuellen Richtlinien des VdS für Feuerwehrschrüsseldepots zu beachten. Die Innentür muß mit einem VdS-erkannten Zuhaltungsschloss, welches die Schließung "Feuerwehr" zulässt, ausgerüstet sein. Zur Einrichtung der Schließung ist ein Doppelbart-Umstellerschloss erforderlich. Die Lieferung ist mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen.

03. Beim Anschluss des FSD an die BMA sind die Bestimmungen der VDE 0833 und des VdS: "Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen - Feuerwehrschrüsselkassen- " zu beachten.
04. Der bzw. die im FSD deponierte(n) Objektschlüssel müssen der Feuerwehr den direkten Zugang zur BMZ sowie zu allen Sicherungsbereichen der BMA ermöglichen. In Abhängigkeit von der Objektgröße kann die Feuerwehr Bad Salzuflen verlangen, dass mehrere Objektschlüssel im FSD hinterlegt und gesichert werden. Dies ist in der Planungsphase der Brandmeldeanlage mit der Feuerwehr Bad Salzuflen abzustimmen.

Die Auswahl des Schließzylinders zur elektrischen Überwachung des/der im FSD deponierten Schlüssel(s) erfolgt durch den Betreiber, die Richtlinien des VdS sind zu beachten. Nach Möglichkeit sollte im FSD nur ein Schlüssel (Generalschlüssel) deponiert sein, der mit einem Schließzylinder der Schließanlage des Objektes direkt überwacht wird. Werden im FSD mehrere Schlüssel deponiert, müssen diese untrennbar miteinander verbunden und einzeln beschriftet sein. In diesem Falle ist der für den inneren Schließzylinder des FSD vorgesehene Schlüssel besonders zu kennzeichnen.

05. Die für VdS-erkannte FSD vorgeschriebene Sabotageüberwachung muß aktiviert sein und einen Alarm an eine ständig besetzte Stelle (Polizei oder VdS-erkanntes Wach- und Sicherungsunternehmen) übertragen, die unverzüglich eine Kontrolle des FSD veranlasst. Die Feuerwehr nimmt Sabotagemeldungen des FSD nicht entgegen. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Betreiber ausdrücklich, die Sabotagemeldung des FSD an eine ständig besetzte Stelle zu übertragen. Er versichert zugleich, dass er die Einrichtung des FSD seinem Einbruchdiebstahlversicherer angezeigt hat.
06. Die Inbetriebnahme des FSD durch die Feuerwehr erfolgt auf schriftlichen, formlosen Antrag des Betreibers. Der Antrag sowie ggf. spätere Änderungswünsche sind an die Feuerwehr zu richten.

Bei der Inbetriebnahme werden die Objektschlüssel durch den Betreiber oder einer von ihm beauftragten Person im FSD deponiert. Der Vertreter der Feuerwehr verschließt daraufhin im Beisein des Betreibers das FSD.

Bei Inbetriebnahme müssen seitens des Betreibers vorliegen:

- a) Unterzeichnete Vereinbarung
- b) Schlüssel für den Sicherungsbereich der BMA
- c) Brandmelder-Lagepläne
- d) Feuerwehrplan nach DIN 14095
- e) Namen und Rufnummern von 3 Personen die die BMA bedienen können und nach Geschäftsschluss zu verständigen sind.

Über die Inbetriebnahme und jedes sonstige Öffnen des FSD - außer im Alarmierungsfall - wird von der Feuerwehr ein Protokoll angefertigt, welches vom Betreiber und von der Feuerwehr unterzeichnet wird. Je ein Exemplar des Protokolls verbleibt beim Betreiber und bei der Feuerwehr.

Bei einem durch eine Alarmierung bedingten Öffnen des FSD durch Einsatzkräfte der Feuerwehr sind Änderungen an der Schließung des FSD bzw. an den im FSD depo-

nierten Schlüsseln nicht zulässig. Die Einsatzkräfte sind angewiesen, Änderungen weder selbst vorzunehmen noch zu dulden.

Der Betreiber ist verpflichtet, das FSD instandzuhalten.

Hierzu gehört mindestens die Wartung entsprechend den Richtlinien des VdS. Da die Wartungsarbeiten die Anwesenheit der Feuerwehr als Schlüsselträger erfordern, bedarf es einer rechtzeitigen Terminabsprache mit der zuständigen Feuerwehr.

07. Bei der Feuerwehr ist eine begrenzte Zahl von FSD-Schlüsseln für einen kleinen Kreis von Führungskräften (Schlüsselträger) zu den Halteschlössern der FSD mit Schließung „Feuerwehr“ vorhanden. Die Schlüsselträger verwenden die Schlüssel nur zum FSD und die in diesem deponierten Objektschlüssel nur im Einsatzfall und nur nach pflichtgemäßem Ermessen bei unabweisbarer Notwendigkeit.
08. Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, das FSD und die darin deponierten Objektschlüssel zu verwenden. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann auch auf die Begehung des Objektes verzichtet werden oder unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit ein gewaltsamer Zugang geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen Einsatzkräfte ohne FSD-Schlüssel als erste am Objekt eintreffen.
09. Alle Kosten in Verbindung mit dem Einbau, dem Betrieb sowie Änderungen und Instandhaltungen des FSD trägt der Betreiber. Die Inbetriebnahme sowie die Anwesenheit des Schlüsselträgers der Feuerwehr bei der Wartung des FSD sind gebührenpflichtig.
10. Der Betreiber versichert, keinen FSD-Schlüssel zu dem Schloss der Innentür des FSD zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder einen Dritten in den Besitz eines solchen FSD - Schlüssels zu bringen.

Der Betreiber versichert, dass sein Einbruchsdiebstahlversicherer der Einrichtung des FSD unter Berücksichtigung der vorliegenden Vereinbarung zugestimmt hat.

11. Der Betreiber erklärt, dass er für Schäden, die aus dem Diebstahl, dem Verlust oder sonstigem Abhandenkommen sowohl der bei der Feuerwehr vorgehaltenen FSD-Schlüssel als auch der im FSD deponierten Objektschlüssel entstehen, keine Ersatzansprüche gegen die Stadt Bad Salzuflen oder einen ihrer Bediensteten geltend machen wird.

Ausgenommen hiervon sind Schäden, die durch einen städtischen Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

12. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
13. Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen ohne Angabe von Gründen kündbar. Im Falle der Kündigung wird das FSD im Beisein des Betreibers durch die Feuerwehr geöffnet und die Schließung auf die "0-Stellung" zurückgestellt. Die Anzahl und Vollständigkeit der vom Betreiber zu entnehmenden Schlüssel wird in einem Protokoll festgehalten.
14. Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Bad Salzuflen, den
(Datum)

Betreiber:

Stadt / Gemeinde:

(Firmenstempel)

(Dienststempel)

(Unterschrift des Betreibers oder eines von ihm
Bevollmächtigten)

(Unterschrift)

Anhang B

Nachweis über Hinterlegung von Schlüsseln im Feuerwehrschlüsseldepot:

Stadt Bad Salzuflen

Der Bürgermeister
Fachbereich 3 Recht, Sicherheit, Ordnung
Fachdienst 37 - Feuerwehr -

Oerlinghauser Str. 95
32107 Bad Salzuflen
Fon 05222-98400

Nachweis über Hinterlegung von Schlüsseln im Feuerwehrschlüsseldepot:

Firma / Objekt: _____

Strasse: _____

Ort: _____

Wird ein FSD installiert, ist die Aufbewahrung von Schlüsseln für den Versicherungsort eine Gefahrenerhöhung, die dem Einbruchdiebstahlversicherer angezeigt werden muss. Ist das FSD nicht vom Versicherer anerkannt und/oder nicht nach VdS-Richtlinien installiert, besteht möglicherweise kein Versicherungsschutz für Schäden durch Einbruchdiebstahl, wenn das Gebäude mit dem aus dem FSD entwendeten Schlüssel geöffnet wurde.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass jede irgendwie geartete Haftung der Stadt Bad Salzuflen und Ihrer Bediensteten insoweit – außer für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit – ausgeschlossen ist. Das gilt insbesondere für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Schlüsseln.

Folgende Schlüssel wurden im Feuerwehrschlüsseldepot hinterlegt bzw. zurückgegeben.
Das Schlüsseldepot wurde anschließend wieder ordnungsgemäß verschlossen.

Einmalplombe Kruse Nr. : _____

Schlüssel Nr. : _____ wurde am _____ hinterlegt

Betreiber

i.a. Feuerwehr

Der oben genannte Schlüssel Nr. wurde am _____ zurückgegeben

Betreiber

i.a. Feuerwehr

Einmalplombe Kruse Nr. : _____

Schlüssel Nr. : _____ wurde am _____ hinterlegt

Betreiber

i.a. Feuerwehr

Der oben genannte Schlüssel Nr. wurde am _____ zurückgegeben

Betreiber

i.a. Feuerwehr

Einmalplombe Kruse Nr. : _____

Schlüssel Nr. : _____ wurde am _____ hinterlegt

Betreiber

i.a. Feuerwehr

Der oben genannte Schlüssel Nr. wurde am _____ zurückgegeben

Betreiber

i.a. Feuerwehr

Einmalplombe Kruse Nr. : _____

Schlüssel Nr. : _____ wurde am _____ hinterlegt

Betreiber

i.a. Feuerwehr

Der oben genannte Schlüssel Nr. wurde am _____ zurückgegeben

Betreiber

i.a. Feuerwehr